

Reglement für den 1. Verkaufsevent in Zug am 12. März 2025

Allgemeines

1. Braunvieh Schweiz führt am Mittwoch, 12. März 2025 einen Verkaufstag mit qualitativ guten Brown-Swiss- und Original Braunviehtieren durch.
2. Mit der Anmeldung bzw. mit dem Erwerb eines Tiers anerkennen Verkäufer und Käufer das Reglement.

Anforderungen

3. Die am Verkaufsevent trächtigen Tiere müssen mit einem Braunvieh-Herdebuchstier besamt/belegt worden sein. Es sind keine Abkalbungen von verkäuflichen Tieren am Verkaufsevent erwünscht.
4. Die Tiere müssen dem Zuchtziel von Brown Swiss oder Original Braunvieh entsprechen und einen Gesamtzuchtwert von mindestens 1000 sowie einen positiven Zuchtwert Milch aufweisen .

Anmeldung

5. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 10. Februar 2025 bei Braunvieh Schweiz eingegangen sein. Anmeldungen erfolgen via SchauNet im BrunaNet.

Zulassung

6. Über die Zulassung zum Verkaufstag entscheidet Braunvieh Schweiz.

Ablauf

7. Vor dem Verkaufsevent ist jeder Direktverkauf durch den Verkäufer und die Organe von Braunvieh Schweiz untersagt. Die Tiere können während den Öffnungszeiten am 12. März 2025 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr besichtigt werden.
8. Für den Transport nach Zug ist der Verkäufer zuständig. Personal von Braunvieh Schweiz wird die Tiere in Empfang nehmen, waschen und in die Stallungen binden.
9. Braunvieh Schweiz unterstützt die Verkäufer beim Handel. Der Verkaufspreis kann Braunvieh Schweiz mitgeteilt werden. Allenfalls wird die Stalltafel gleich mit dem Preis beschriftet oder mit Preis auf Anfrage. Erfolgt bei einem Angebot kein Verkauf, ist das Tier durch den Verkäufer zurückzunehmen. Braunvieh Schweiz stellt die Kaufverträge aus und regelt das Inkasso.
10. Der Käufer des Tieres hat den Kaufpreis am Verkaufsevent oder per Überweisung mit Zahlungsschein innerhalb von 10 Tagen an Braunvieh Schweiz zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle schriftlichen Unterlagen über das Tier ausgehändigt. Mit der Kaufbestätigung muss das Tier nach Schluss des Marktes vom Käufer übernommen werden.

Kosten

11. Für die aufgeführten Tiere wird eine Auffuhrgebühr (inkl. Futtergeld) von Fr. 50.- verrechnet. Die Verkaufsprovision beträgt 3 % des Verkaufspreises und wird mit diesem verrechnet. Wird ein Tier nicht verkauft, wird lediglich die Auffuhrgebühr verrechnet.
12. Der Verkaufserlös wird nach dessen Eingang und nach Abzug der unter Punkt 11 erwähnten Gebühren dem Verkäufer ausbezahlt.
13. Geht ein Tier infolge Beanstandung durch den Käufer an den Verkäufer zurück, verzichtet Braunvieh Schweiz auf die Provision.
14. Der Käufer hat die Transportkosten vom Verkaufsevent- bis zum Bestimmungsort zu übernehmen. Die Kosten für den Rücktransport von evtl. nicht verkauften Tieren hat der Verkäufer zu übernehmen.

Währschaft

15. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Tieres folgende Währschaftsgarantien:
"Gesund und recht" während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen. Die im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeit und Milchleistung gelten als garantiert mit den in solchen Fällen üblichen Währschaftsfristen. Allfällige Korrekturen werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung.
Für laktierende Tiere wird vom Verkäufer Eutergesundheit und Milchqualität garantiert. Zudem werden im Auktionskatalog zu den Milchleistungsangaben des Tieres seine Zellzahlen ausgewiesen.
Die Währschaftsfristen beginnen am Tag nach dem Verkaufstag (= 1. Tag der Frist). Fällt der letzte Tag der Frist auf das Wochenende oder auf einen nationalen Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Verkauf am Event entstanden sind.
16. Braunvieh Schweiz übernimmt keinerlei Risiken und Währschaften für die Tiere, die an dem Verkaufsevent aufgeführt werden. Die Tiere werden nicht speziell versichert.
17. Allfällige Währschaftsklagen sind innerhalb von 9 Tagen schriftlich an den Verkäufer mit Kopie an Braunvieh Schweiz zu richten.

Tierärztliche Zeugnisse und Kontrollen

18. Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Verkäufern vorgängig zugestellt.
19. Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr und am Morgen des Verkaufsevents einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, solche mit noch nicht geheilten Flechten sowie qualitativ ungenügende Tiere werden zurückgewiesen. Braunvieh Schweiz behält sich vor, Kühe in Laktation mit positivem Schalmtest zurückzuweisen.

Schlussbestimmungen

20. Organisation, Leitung, Einzug der Verkaufspreise, Herausgabe der Tiere und Abrechnung mit den Verkäufern obliegen Braunvieh Schweiz als Organisator. Für allfällige, aus dem Verkaufsevent sich ergebende Streitigkeiten wird von allen Beteiligten Zug als Gerichtsstand anerkannt.

Zug, 13. Dezember 2024

Für den Vorstandsvorstand
Der Präsident: Adrian Arnold
Der Direktor: Martin Rust